

Statuten

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1

Die Mitte Grossdietwil ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grossdietwil. Sie ist Mitglied der Die Mitte Wahlkreis Willisau und der Die Mitte des Kantons Luzern.

II. Zweck

Art. 2

Die Mitte Grossdietwil vereinigt auf dem Gebiet der Gemeinde Grossdietwil Bürgerinnen und Bürger aller gesellschaftlicher Gruppen und Konfessionen, die das öffentliche Leben mit demokratischen Mitteln und nach den Grundsätzen christlicher Wertvorstellungen zum Wohle aller mitgestalten wollen.

Die Partei bekennt sich im Grundsatz zu den Statuten, Programmen und Richtlinien der Die Mitte (Bundespartei) und der Die Mitte des Kantons Luzern.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung

Mitglied der Partei kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat, die Grundsätze und Ziele der Partei anerkennt und diese fördern will.

Unvereinbar mit einer Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder die Tätigkeit für Organisationen oder Gruppen, deren Ziele und Aktivitäten den Grundsätzen der Partei offenkundig widersprechen.

Eine Beitrittserklärung ist nicht erforderlich.

Art. 4 Rechte und Pflichten

Die Parteimitglieder haben folgende Rechte:

1. Stimmrecht an der Parteiversammlung
2. Vorschlags- und Bewerbungsrecht für die Wahl oder die Nomination von Parteiorganen und Mitgliedern der Kommissionen
3. Antragsrecht für die Parolenfassung der Partei

Die Parteimitglieder haben folgende Pflichten:

1. Mitwirken an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung
2. Einsetzen für die Ziele der Partei
3. Entrichten von Beiträgen gemäss Beschlussfassung der Parteiversammlung

Art. 5 Ende

Die Mitgliedschaft bei Die Mitte Grossdietwil erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

Ein Austritt ist schriftlich zu Händen des Parteivorstandes zu erklären und jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Partei verstösst. Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand. Gegen einen Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen Rekurs an die Parteiversammlung erhoben werden. Diese entscheidet über den Ausschluss im Rahmen der nächsten Parteiversammlung abschliessend.

Art. 6 Beiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Die Mitte Grossdietwil, die ein öffentliches Amt bekleiden, haben einen jährlichen Unterstützungsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Unterstützungsbeitrages wird durch den Parteivorstand in einer separaten Tarifordnung geregelt.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

Organe der Die Mitte Grossdietwil sind:

- A. Die Parteiversammlung
- B. Der Parteivorstand
- C. Die Revisionsstelle

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Amtsdauer

Der Parteivorstand und die Revisionsstelle werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Neuwahlen erfolgen in der Regel ein Jahr nach den Gemeinderatswahlen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Erfolgt eine Demission unter der Amtszeit, werden Ersatzwahlen soweit notwendig für den Rest der laufenden Amtszeit vorgenommen.

Für die Abberufung von Mitgliedern aus Organen ist eine Zweidrittelmehrheit der Parteiversammlung erforderlich.

Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Bei statutengemässer Einberufung sind alle Organe unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Die Organe und Gremien fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Präsidium stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Nominationen sind in den ersten zwei Wahlgängen das absolute und ab dem dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Sind mehr als zwei Kandidaturen für ein Amt vorhanden, so scheidet ab dem dritten Wahlgang aus, wer am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Parteiversammlung kann andere Wahl- und Abstimmungsmodalitäten mit absolutem Mehr beschliessen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand für Nominationen in Ämter sowie für Abstimmungen den Zirkularweg anordnen.

A. Parteiversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Parteiversammlung umfasst sämtliche Mitglieder der Partei. Sie ist deren oberstes Organ.

Art. 12 Einberufung

Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal unter Angabe der Traktanden einberufen.

Der Parteivorstand hat innert 20 Tagen eine Parteiversammlung einzuberufen, wenn 10 Mitglieder es verlangen.

Art. 13 Aufgaben

Die Parteiversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung und Revision der Statuten
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Wahl der Wahlkreis- und Kantonaldelegierten
- Abberufung von Mitgliedern aus Parteiorganen
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung von Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Entscheid über Rekurse gemäss Art. 5 dieser Statuten
- Beschlussfassung über Wahl- und Sachgeschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
- Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter
- Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Listenverbindungen

B. Parteivorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Organisation

Der Parteivorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie vier bis zehn weiteren Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit ist aus jedem Ortsteil mindestens ein Mitglied zu wählen.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert und organisiert sich der Parteivorstand selbst.

Art. 15 Einberufung

Der Parteivorstand wird vom Präsidium einberufen oder wenn mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Parteivorstand versammelt sich so oft, als es die Parteigeschäfte erfordern.

Der Parteivorstand kann auf dem Zirkularweg entscheiden.

Art. 16 Aufgaben

Der Parteivorstand führt die Partei und vertritt sie nach aussen. Er stellt Anträge an die Parteiversammlung und das Parteikomitee und vollzieht die Beschlüsse dieser Organe. Der Parteivorstand ist im Übrigen für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

C. Revisionsstelle

Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie dürfen nicht dem Parteivorstand angehören.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Parteiversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag.

V. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen der Partei setzen sich zusammen aus:

- dem jährlichen Gemeindebeitrag;
- Gönnerbeiträgen;
- Beiträge von Amtsträger auf kommunaler-, kantonaler und eidgenössischer Ebene;
- Sonstigen Erträgen

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vermögen des Vereins der Die Mitte des Kantons Luzern zu mit der Auflage, dasselbe treuhänderisch zu verwalten und bei Gründung einer neuen Ortspartei dieser zu übergeben.

Art. 21 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Parteiversammlung beschlossen werden. Sie ist zu traktandieren.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Parteiversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen der CVP Grossdietwil vom 09.03.1971.

Genehmigt an der Parteiversammlung vom 26.02.2024.

Die Präsidentin
Marlies Steinmann

Die Aktuarin
Sibylle Wyss

Genehmigt durch die Parteileitung Die Mitte Kanton Luzern am **X.X.2024**.

Der Präsident
Christian Ineichen

Der Sekretär
Luca Boog